



Aus dem Inhalt ...

- *Haushaltssatzung der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2022 mit Bekanntmachung und Offenlage*
- *Wirtschaftsplan der Stadtwerke Lich für das Haushaltsjahr 2022 mit Bekanntmachung und Offenlage*
- *Stellenausschreibung der Stadt Lich
Meister/in für Bäderbetriebe (m/w/d) bzw.
Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d)*
- *Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement*
- *Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung*
- *Amtliche Bekanntmachung:
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Lich*
- *Friedhöfe der Stadt Lich*
- *Veranstaltungskalender für März 2022*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich*
- *Kuhle Seiten:
POWERGIRLS – Wendo-Workshop*

I. Haushaltssatzung der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2018 (GVBl. S. 59 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung am **22.12.2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **32.903.326 EUR**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **32.840.633 EUR**
mit einem Saldo von **62.693 EUR**

im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **0 EUR**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **0 EUR**
mit einem Saldo von **0 EUR**
mit einem Überschuss von **62.693 EUR**

im Finanzhaushalt
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **907.662 EUR**

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **2.091.065 EUR**
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **8.342.670 EUR**
mit einem Saldo von **- 6.251.605 EUR**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **6.854.480 EUR**
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **1.655.960 EUR**
mit einem Saldo von **5.198.520 EUR**

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von **- 145.423 EUR** festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **6.251.605 EUR** festgesetzt.

Stadt Lich
Der Magistrat



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Meister/in für Bäderbetriebe (m/w/d) bzw. Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d)



mit der Möglichkeit einer Weiterqualifizierung zum/zur geprüften Meister/in in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung mit 39 Stunden/Woche

Wir bieten ... Eingruppierung in die EG 11 TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen ... Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lich.de

Der Magistrat der Stadt Lich

Weiterhin sind zur Umschuldung bestehender Darlehen in Höhe von insgesamt **602.875 EUR** vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.460.000 EUR** festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **330 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **470 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **360 v.H.**

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten
 1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 2. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu **8.000 EUR**.
- (2) Anstelle der Grenze von **8.000 EUR** nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. im Ergebnishaushalt die Grenze von **20.000 EUR**, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 20 v.H. überschritten wird,
 2. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von **20.000 EUR**, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 20 % überschritten wird.
- (3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird im Einzelfall bei einem Betrag bis zu
- a) **8.000 EUR** auf den Bürgermeister
 - b) **20.000 EUR** auf den Magistrat
- übertragen.

Die übrigen Regelungen des § 100 HGO bleiben hiervon unberührt.

- (4) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 3% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 9 Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Als Wertgrenze werden festgesetzt für den Begriff des Vorhabens von nur geringer finanzieller Bedeutung im Sinne § 12 Abs. 4 GemHVO Beträge von weniger als **50.000 EUR**.

§ 10 Deckungsvermerke

Die Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte bilden gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in § 20 Abs. 1 GemHVO geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie für bilanzielle Abschreibungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

Die in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 20 Abs. 5 werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilhaushaltes erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO im Rahmen der Budgetkontrakte für übertragbar erklärt.

Mehrerträge können i. S. d. § 19 Abs. 2 GemHVO für bestimmte Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Mehreinzahlungen für bestimmte Mehrauszahlungen entsprechend.

35423 Lich, den 22.12.2021
– Siegel –

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Schreiben der Landrätin des Landkreises Gießen zur Haushaltssatzung mit -plan vom 22. Februar 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die Landrätin des Landkreises Gießen Gießen, 22. Februar 2022
– Aufsichts- und Ordnungswesen –
Az.: 14/901-10/11

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Lich
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Lich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von

6.251.605,00 Euro

(in Worten: Sechs Millionen zweihunderteinundfünfzigtausend-sechshundertfünf Euro)

- III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 für den in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.460.000 Euro

(in Worten: Fünf Millionen vierhundertsechzigtausend Euro)

- IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2022 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

– Siegel –

gez. Anita Schneider
Landrätin

III. Offenlage

Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme von

07.03.2022 bis einschließlich 15.03.2022

im Rathaus in 35321 Laubach, Friedrichstraße 11, Zimmer 215, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Lich, den 25.02.2022

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

I. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Lich für das Haushaltsjahr 2022

§ 1 Gesamthaushalt

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.669.433 EU
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung 1.658.794 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung 3.010.639 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.112.978 EUR
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung 2.049.590 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung 3.063.388 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung
53.8.01 Abwasserbeseitigung

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 EUR
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung
53.8.01 Abwasserbeseitigung

mit einem Gesamtfehlbedarf von - 443.545 EUR
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung - 390.796 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung - 52.749 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 662.525 EUR
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung - 103.676 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung + 766.201 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
davon entfallen auf:

53.3.01 Wasserversorgung 0 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung 0 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.020.500 EUR
davon entfallen auf:	
53.3.01 Wasserversorgung	1.762.500 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung	3.258.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.020.500 EUR
davon entfallen auf:	
53.3.01 Wasserversorgung	1.762.500 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung	3.258.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	930.000 EUR
davon entfallen auf:	
53.3.01 Wasserversorgung	275.000 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung	655.000 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf von	267.475 EUR
davon entfallen auf:	
53.3.01 Wasserversorgung	- 378.676 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung	+ 111.201 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.020.500 EUR** festgesetzt.

davon entfallen auf:	
53.3.01 Wasserversorgung	1.762.500 EUR
53.8.01 Abwasserbeseitigung	3.258.000 EUR

Darüber hinaus stehen im Bereich Abwasserbeseitigung Umschuldungen von Krediten in Höhe von insgesamt **483.900 EUR** an.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **1.300.000 EUR** veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

Lich, den 22. Dezember 2022
– Siegel –

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Lich für das Haushaltsjahr 2022

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Lich für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Schreiben der Landrätin des Landkreises Gießen vom 22. Februar 2022 zum Wirtschaftsplan 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die Landrätin des Landkreises Gießen Gießen, 22. Februar 2022
– Aufsichts- und Ordnungswesen –
Az: 14/901-10/11

Genehmigung

Für den Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Lich genehmige ich

V. gemäß §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.020.500 Euro

(in Worten: Fünf Millionen zwanzigtausendfünfhundert Euro).

VI. gemäß §§ 115 und 102 HGO für den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

1.300.000,00 Euro

(in Worten : Eine Million dreihunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

– Siegel –

Anita Schneider
Landrätin

III. Offenlage

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom

7. März 2022 bis einschließlich 15. März 2022

im Rathaus in 35321 Laubach, Friedrichstraße 11, Zimmer 215, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Lich, den 28.02.2022

Stadtwerke Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister
Vorsitzender der Betriebskommission

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Aktenzeichen: **vBU 3155617**

Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement

Mitteilung eines Orts- und Anhörungstermins im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Es wird bekannt gemacht, dass in der

Gemeinde **Lich** Gemarkung **Birklar**

Lagebezeichnungen: Neue Licher Pforte, Mittelstraße, Freier Platz, Bettenhäuser Straße und Muschenheimer Straße;

Flur 1

16/1, 20/2, 20/3, 21/1, 25/1, 26/3, 29/2, 39/1, 42/4, 128, 129, 165, 166/1, 271/1, 275/1, 279/2, 279/3, 280/1, 281, 282, 283, 285/1, 361/3, 371, 372, 375, 376/1, 377, 378, 380, 382/1, 398/1, 398/2, 422/4, 430/1, 431, 432/1, 436, 438/1, 446/1, 473/1, 479/2, 549, 550, 552/1, 553, 556, 557, 558, 561, 564, 571/1, 572/3, 574, 581, 582/2, 589/1, 607, 609/1, 616, 619/4, 628;

Flur 2

132/2, 137/2, 138/2, 139/2, 141/2, 142/5, 142/6, 143/2, 144/2, 145/2, 146/1, 174/30, 203;

eine Grenzfeststellung und eine Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) vorgenommen wurde. Bevor hierüber eine Niederschrift aufgenommen wird, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Gelegenheit zur Anhörung

am **15.03.2022 um 8.30 Uhr** Treffpunkt: **Dorfgemeinschaftshaus**

Die Wahrnehmung des Termins ist freigestellt. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder sich schriftlich bis zum o. g. Zeitpunkt zu den Ergebnissen äußern.

Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen können nicht erstattet werden.

Amt für Bodenmanagement

Im Auftrag des Amtes für Bodenmanagement Marburg
– Flurbereinigungsbehörde –
geben wir folgendes bekannt:

Flurbereinigungsverfahren Hungen B 457 (Az.: UF 1500)

Gz.: 23-MR-05-15-00-01-B-0001#002

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Hungen B 457, Landkreis Gießen**, wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl I S. 546; in der jeweils geltenden Fassung) die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten mit Ablauf des 14.03.2022 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke (das bedeutet, dass an die Stelle der im Grundbuch ausgewiesenen „alten Grundstücke“ die „neuen Grundstücke“ treten). Gleichzeitig erlöschen die durch den Flurbereinigungsplan zur Aufhebung vorgesehenen Rechte und die neu begründeten Rechte entstehen.

Rechtswirksame Verfügungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 03.09.2015 ist die Einweisung in Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits erfolgt. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden zu dem oben genannten Zeitpunkt.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 FlurbG werden mit dem genannten Datum aufgehoben.

Regelungen zu Pachtverhältnissen gemäß § 70 FlurbG erfolgen durch die Flurbereinigungs-Behörde nur auf Antrag und soweit die Vertragspartner keine Regelung getroffen haben. Anträge an die Flurbereinigungsbehörde zur Regelung von Pachtverhältnissen sind gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung zu stellen.

Bekanntmachung

Die Ausführungsanordnung wird in der Stadt Hungen und in den angrenzenden Städten Lich, Laubach, Nidda, Münzenberg und der Gemeinde Wölfersheim öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist diese Ausführungsanordnung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1500 abrufbar.

Begründung

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan zusammengefasst worden. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 27.11.2019 bekannt gegeben und ist am 16.12.2019 unanfechtbar geworden.

Ein Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 11.11.2020 bekannt gegeben und ist am 27.11.2020 unanfechtbar geworden. Somit liegen die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG vor.

Mit dem Erlass der Ausführungsanordnung und dem darin genannten Zeitpunkt des Eintrittes des neuen Rechtszustandes (mit Ablauf des 14.03.2022) werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Im Grundbuch sind noch die im Flurbereinigungsverfahren untergegangenen, alten Grundstücke eingetragen. Deshalb sind die Grundbucheintragungen unrichtig. Die Teilnehmer sind nicht mehr Eigentümer der im Grundbuch verzeichneten Grundstücke und sind hinsichtlich dieser Grundstücke nicht mehr Verfügungsberechtigt. Die Behörde ist gehalten, durch den Erlass der Ausführungsanordnung eine etwaige Verfügungsbehinderung auf den geringstmöglichen Zeitraum einzuschränken. Bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher tritt der Flurbereinigungsplan an deren Stelle.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(DS)

gez. Ufer

(Abteilungsleiter)

Lich, den 24.02.2021

Der Magistrat der Stadt Lich

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Lich

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastung des Magistrats gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung

I. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Revision des Landkreises Gießen geprüfte Jahresabschluss der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 76.766.239,88 EUR und im Jahresergebnis mit einem Jahresverlust in Höhe von -1.713.874,49 EUR wird gemäß §§ 51 Ziff. 9, 112, 113 und 114 HGO festgestellt.
2. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

II. Hinweis auf die öffentliche Auslegung

Aufgrund des aktuellen Pandemie Geschehens, bitten wir die Einwohner/innen der Stadt Lich vorab einen Termin zur Einsichtnahme des Jahresabschlussberichts 2014 mit Herrn Fischer, Fachbereichsleiter Finanzen Tel. 06405/921-420 oder Herrn Urban Tel. 06405/921-433 zu vereinbaren.

Mo., Di., Do., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(Aufgrund der aktuellen Situation, kann es bei den Öffnungszeiten zu Änderungen kommen. Zutritt erfolgt nur unter Einhaltung der 3G-Regel, ein Nachweis ist mitzuführen und wird beim Einlass kontrolliert.)

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Stadt Lich für das Haushaltsjahr 2014 wird gem. § 114 HGO in der Zeit von **Montag, dem 7. März 2022 bis einschließlich Dienstag, dem 15. März 2022**, im Rathaus Laubach, Friedrichstraße 11, 35423 Laubach, in den Räumen der Finanzabteilung ausgelegt.

Lich, den 3. März 2022

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

Friedhöfe der Stadt Lich

Nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lich ist die 30-jährige Nutzungszeit der Reihengrabstätten (auch Urnenreihengrabstätten) sowie die Nutzungszeit an Wahlgrabstätten erloschen bzw. endet spätestens im April 2022 (Bestattungen bis 30. April 1992). Aus diesem Grunde fordern wir alle für die Unterhaltung dieser Grabstätten verantwortlichen Angehörigen und Nutzungsberechtigten auf, die Gräber bis zum **30. April 2022** zu räumen oder das Nutzungsrecht (an Wahlgrabstätten), auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu verlängern.

Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich aller Fundamente von den Nutzungs-berechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen.

Sollten die betroffenen Grabstätten bis zu diesem Zeitpunkt nicht geräumt sein, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

Der Magistrat der Stadt Lich

Veranstaltungskalender für März 2022

Sonntag, 20. März 2022

Öffnung des Osterwegs

Veranstalter: Eichbaumgruppe Ober-Bessingen

Ort: Lich, Ober-Bessingen, an der Eiche

Freitag, 25. März 2022, 15.00 bis 16.30 Uhr

Osterbasteln, 2,- Euro Teilnehmerbeitrag,

Anmeldung erforderlich 06404/8060 oder

per Mail an KFersing@lich.de

Veranstalter: Jugendpflege Lich

Ort: Lich, Bürgersaal Lich, Kirchgasse 14

Donnerstag, 31. März 2022, 15.00 bis 17.00 Uhr

Frühlingserwachen an den 3 Teichen, 3,- Euro Teilnehmerbeitrag,

Anmeldung erforderlich unter 06404/806-0 oder 06404/63801

sowie per Mail an KFersing@lich.de

Veranstalter: Jugendpflege Lich und Evangelische Jugend im Dekanat Hungen

Ort/Treffpunkt: Grillhütte an den Licher Teichen (Peterseen)

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Lich-Kernstadt

Objektkunde (Wayfair) am Mittwoch, den 09.03.2022, 19.00 Uhr

Jugendfeuerwehr Lich-Kernstadt

FwDV 7 (Atemschutz) am Dienstag, den 08.03.2022, 18.00 Uhr

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übung am Mittwoch, den 09.03.2022, 19.30 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Funkausbildung am Donnerstag, den 03.03.2022, 19.00 Uhr

Jugendfeuerwehr Langsdorf

Ausflug zum THW Gießen/Friedberg
am Samstag, den 05.03.2022, 9.00 Uhr

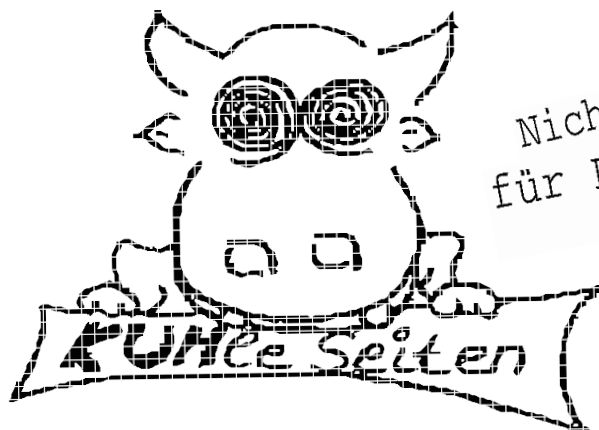
Minifeuerwehr Langsdorf

Hydrantensuche am Samstag, den 05.03.2022, 15.30 Uhr

Einsatzabteilung Ober-Bessingen

FwDV / Grundlagen der FwDV am Freitag,
den 04.03.2022, 19.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich



Hallo,

heute erscheint mal wieder die Kinder- und Jugendseite mit vielen interessanten und wichtigen Infos für Kids & Jugendliche.

Dates

POWERGIRLS – Wendo-Workshop

- Wann?** Samstag, 2. April von 10.00 – 16.00 Uhr & Sonntag, 3. April von 10.00 – 14.00 Uhr
- Treffpunkt?** Sport und Kulturhalle Muschenheim, Klosterweg 36
- Was?** Durchsetzen, sich wehren: Mit Sprache, Stimme und Körperhaltung. Eigene Grenzen erkennen und verteidigen. Kraft und Stärke mobilisieren. Hier werdet Ihr merken, was alles in Euch steckt! Ihr lernt zum Beispiel, wie Ihr reagieren könnt, um blöde Sprüche zu stoppen, und jede Menge weiterer Tricks, um Euch wirksam zu verteidigen. Der Wendo-Workshop findet gemäß den dann geltenden Corona-Hygiene-Bestimmungen statt.
- Wer?** Alle Mädchen aus Lich und den Stadtteilen von 10 – 14 Jahren können mitmachen.
- Anmeldung?** Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, melde dich bitte schnell unter der Telefonnummer 06404/8060 oder 06404/63801 an.
- Informationen/Anmeldung?** Nähere Information und Anmeldung bei der Jugendpflege Lich unter der Telefonnummer 06404/8060 bzw. per Mail an KFersing@lich.de
- Kosten?** 15,00 € (inkl. Verpflegung)
- Veranstalter?** Jugendpflege der Stadt Lich in Kooperation mit der Jugendförderung des Landkreises Gießen und Unvergesslich Weiblich e.V.

Der Magistrat der Stadt Lich